

**Inhalt:**

1. Klage gegen Vereinsmaßnahmen muss zeitnah erfolgen
2. Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht rückwirkend
3. Keine Klagemöglichkeit gegen Nullbescheid
4. Aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung

**1. Klage gegen Vereinsmaßnahmen muss zeitnah erfolgen**

**Aus der Treuepflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein folgt, dass Klagen gegen die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen zeitnah erfolgen müssen. In der Regel gilt hier eine Frist von einem Monat.**

Im Fall, denn das Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (OLG) verhandelte, hatte ein Mitglied die Unwirksamkeit einer Vorstandwahl gerichtlich feststellen wollen (Urteil vom 29.06.2022, 12 U 137/21). Die Wahl lag aber bereit zwei Jahre zurück. Das Gericht wies die Klage als unzulässig ab. Die Treuepflicht des Mitglieds gebiete, so das OLG, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit „zumutbarer Beschleunigung“ zu erheben. Andernfalls darf der Verein davon ausgehen, dass das Mitglied die Vereinsmaßnahme akzeptiert. Das Klagerecht ist dann verwirkt.

Mit Verweis auf ein Urteil des Saarländischen OLG (vom 2.04.2008, 1 U 450/07) nennt das Schleswig-Holsteinisches OLG eine Frist von einem Monat für die Erhebung der Klage.

**2. Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht rückwirkend**

**Ändert der Verein Vorgaben für seine Mitglieder, können sie sich nicht darauf berufen, dass frühere Privilegien für andere Mitglieder weiterbestehen.**

Im behandelten Fall hatte ein Kleingartenverein die Parzelle eines Mitglieds gekündigt, weil es die Gartenlaube weit über das übliche Maß hinaus ausgebaut hatte. Das Mitglied berief sich darauf, dass die Lauben anderer Mitglieder ähnlich groß waren und der Verein das in der Vergangenheit geduldet hatte. Mittlerweile gab es aber neue Vorgaben zur Größe der Lauben.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 29.06.2022, 12 U 137/21) konnte sich das Mitglied nicht auf den vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Der verpflichte den Verein nur, einen Pächter zu gleichen Zeiten genau so zu behandeln wie andere Pächter mit übergroßen Lauben. Diesen gegenüber aber hatte das Mitglied bis zu seinem Umbau keinerlei Nachteile.

Der vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz hindere den Verein aber nicht daran, seine Grundsätze zur Gestattung übergroßer Lauben zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ändern und von da an alle Laubenbesitzer dahingehend gleichzubehandeln, dass neue Umbauten mit Überschreitung des Flächenmaßes nicht mehr geduldet werden.

### **3. Keine Klagemöglichkeit gegen Nullbescheid**

**Ein sog. Nullbescheid – über die Festsetzung der Körperschaftsteuer auf 0 € – kommt bei gemeinnützigen Einrichtungen regelmäßig vor. Weil dagegen keine Klage möglich ist, können zugrundeliegende steuerliche Einordnungen nicht auf dem Gerichtsweg geklärt werden.**

Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Wohlfahrtspflegeverbandes klar, der Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst eines Landkreises erbrachte (Urteil vom 16.12.2021, V R 19/21). Mit dem Finanzamt war strittig, ob die gegenüber den Sozialleistungsträgern durchgeführte Abrechnung von Krankentransport und Notfallrettung für andere Rettungsdienste ein Zweckbetrieb war. Besteuert wurden die Leistungen nicht, weil der Verband die Überschüsse in diesem Bereich mit Verlusten aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnen konnte. Entsprechend war keine Körperschaftsteuer fällig und das Finanzamt erließ einen Nullbescheid. Der Verband wollte die Frage der Zweckbetriebszuordnung aber gerichtlich klären und klagte gegen den Bescheid.

Der Bundesfinanzhof wies die Klage als unzulässig ab. Er bezog sich dabei auf den Grundsatz, dass eine solche Anfechtungsklage nur möglich ist, wenn der Steuerpflichtige durch den Bescheid, gegen den er klagt, beschwert ist. Eine solche Beschwerde durch einen Steuerbescheid – so der BFH – ergibt sich grundsätzlich aus der Steuerfestsetzung. Die Klagebefugnis setzt aber nach § 40 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung voraus, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt ist. Eine auf 0 Euro lautende Steuerfestsetzung belastet den Steuerpflichtigen aber regelmäßig nicht.

Anders ist das nur dann, wenn mit einem solchen Nullbescheid zugleich die Gemeinnützigkeit entzogen wird. Hier ist eine Anfechtungsklage möglich, weil der Verlust der Gemeinnützigkeit wegen des fehlenden Spendenabzugs unmittelbare Nachteile für die gemeinnützige Einrichtung bringt.

#### **4. Aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung**

- Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland  
Finanzministerium Sachsen-Anhalt, 1.3.2022, 42 - S 0170 – 220  
[https://www.vereinsknowhow.de/vhandbuch/abc-frei/zwecke\\_ausland.pdf](https://www.vereinsknowhow.de/vhandbuch/abc-frei/zwecke_ausland.pdf)
- Bayerisches Landesamt für Steuern  
Information zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen und Kindertagesstätten  
[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblatt\\_Verpflegungsleistungen\\_in\\_Schulen\\_und\\_Kindertagesstaetten.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblatt_Verpflegungsleistungen_in_Schulen_und_Kindertagesstaetten.pdf)

#### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl